

Statuten des Trägerschaftsvereins Sporthalle Arlesheim

Vorbemerkung

Soweit in den nachstehenden Statuten eine Begriffsbezeichnung nur in der männlichen Form verwendet wird, so ist darin auch die weibliche Form enthalten, ohne dass eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wird.

Art. 01 – Begriff

Unter dem Namen „Trägerschaftsverein Sporthalle Arlesheim“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim/ BL.

Art. 02 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Verwaltung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Vermarktung der Dreifachturnhalle in Arlesheim gemäss der jeweils geltenden Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Arlesheim.

Art. 03 – Neutralität

Der Trägerschaftsverein Sporthalle Arlesheim ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 04 – Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder des Trägerschaftsvereins sind:

- Turnverein Arlesheim
- Fussballclub Arlesheim
- Basketball-Club Arlesheim

Mitglieder können nur juristische Personen sein.

Art. 05 – Einnahmen / Mitgliederbeiträge / finanzielle Leistungen der Mitglieder

Dem Trägerschaftsverein stehen folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitgliedervereine
2. Gutschriften aus Benutzung für Schulzwecke durch die Gemeinde Arlesheim
3. Gutschriften für Benutzung der Garderobenräumlichkeiten bei Vermietung des Aussenplatzes durch die Gemeinde Arlesheim
4. Einnahmen aus Vermietung

Die Gemeinde übernimmt die Wartungs- und Instandstellungskosten gemäss geltender Leistungsvereinbarung.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes hin festgesetzt. Sie sind jährlich zu entrichten.

Darüber hinaus ist jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 06 – Beitritt

Ein Beitritt zum Trägerschaftsverein Sporthalle Arlesheim kann jederzeit formell dem Vorstand beantragt werden, ist allerdings auf Sportvereine mit Sitz in Arlesheim beschränkt.

Ob einem neueintretenden Verein ein Platz im Vorstand fix zugestanden wird, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 07 – Austritt

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied vorgängig sämtlichen finanziellen, statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Art. 08 – Ausschluss

Ein Mitglied, welches die nachstehend unter Art. 9 aufgezählten Pflichten grob verletzt, kann durch die Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei bei einer diesbezüglichen Abstimmung ein 2/3 - Mehr notwendig ist.

Art. 09 – Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedervereinen obliegen folgende Pflichten:

- finanzielle Leistungen gemäss Ziffer 5 vorstehend
- aktive Mithilfe zur Erreichung der Vereinsziele
- Wahrung der Vereinsinteressen
- sorgfältiger Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten / Anlagen

Art. 10 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 11 – Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen werden; dazu gehören insbesondere:

- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ratifikation von Reglementen / Hausordnung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Geschäfte nach seinem Ermessen der DV zur Kenntnisnahme oder Zustimmung unterbreiten, wenn die Wichtigkeit der Sache dies notwendig macht.

Die ordentliche DV findet in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder müssen rechtzeitig (30 Tage im Voraus) dazu eingeladen werden. Anträge der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor der DV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedes Mitglied stellt 5 Delegierte.

Vertreter des Gemeinderates können der Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Sämtliche Entscheide werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt, sofern nicht die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf schriftliches Gesuch von mindestens zwei Mitgliedervereinen einberufen werden. Dabei sind präzise Anträge betreffend die zu traktandierenden Themen zu stellen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, bis zum Ablauf von sechs Wochen eine Versammlung durchzuführen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher Wartung Halle
- Verantwortlicher Hallenbelegung

Die Chargen sind kombinierbar.

Die drei Gründervereine haben je Anspruch auf einen Sitz im Vorstand und andererseits die Pflicht, mindestens ein Vorstandsmitglied zu stellen, was beim Wahlprozedere zu berücksichtigen ist.

Vertreter des Gemeinderates können den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt und führt sämtliche Geschäfte, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind; darunter fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation des Hallenbetriebes
- Festlegen der Benutzungspläne
- Erstellen und Anpassen der Benutzungsreglemente

Dabei hält sich der Vorstand stets an die bestehenden gesetzlichen Regelungen, die geltenden Reglemente und den sportlichen Geist.

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer, welche von der DV gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der DV Bericht.

Art. 12 – Vertretung nach aussen

Der Präsident und Vizepräsident sind für alle dem Vorstand obliegenden Aufgaben alleine zeichnungsberechtigt, sämtliche anderen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihres Ressorts, wobei in wichtigen Fällen stets Rücksprache mit dem Präsidenten zu nehmen ist.

Geschäfte von grosser Tragweite sind stets vorab im Vorstand zu besprechen.

Art. 13 – Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfolgt per Beschluss der DV, wobei eine 4/5-Mehrheit notwendig ist. Vorhandenes Vermögen und Material gehen entweder auf einen Nachfolgeverein mit gleichem Zweck über oder werden unter den Mitgliedern verteilt.

Art. 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2014 in Kraft.

Arlesheim, 12. Mai 2014

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Kassier: